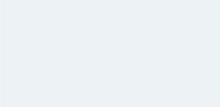


Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Ständige Publikumskonferenz
der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.
Herr Torsten Küllig



per E-Mail: info@publikumskonferenz.de

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 1000
Telefax +49 (0)221 220 2000
intendanz@wdr.de

Köln, 28. Oktober 2024

Ihr Schreiben vom 27. August 2024 zur Sendung „Die Carolin Kebekus Show – #KINDERstören – Carolin Kebekus gibt Kindern das Kommando“ vom 18. August 2024

Sehr geehrter Herr Küllig,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. August 2024, welches mich per E-Mail an die Publikumsstelle am 28. August 2024 erreicht hat.

Zunächst einmal möchte ich positiv festhalten, dass wir uns darüber einig sind, dass Belange der Kinder wichtig sind und Sie ebenso wie die Macher des Beitrages eine Sensibilisierung hierfür begrüßen.

Ihre Kritik gilt, wie Sie ausdrücklich schreiben, nicht dem Format und dem Zeitpunkt des Beitrags, jedoch bringen Sie mit Bezug auf einen F.A.Z.-Kommentar von Michael Hanfeld Unausgewogenheit und Parteilichkeit als zentrale Kritikpunkte vor. Konkret bemängeln Sie die Forderung nach der Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung und sehen eine einseitige Fokussierung des Beitrags hierauf.

Ihr Schreiben werte ich als förmliche Programmbeschwerde gemäß § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz, da Sie eine Verletzung von § 5 Absatz 5 Satz 1 WDR-Gesetz rügen.

Einer Beschwerde wird gemäß § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz abgeholfen, wenn die nach dem WDR-Gesetz geltenden Programmgrundsätze, Jugendschutzbestimmungen oder Werbevorschriften verletzt worden sind. Für das Vorliegen einer Verletzung dieser Bestimmungen ist es nicht bereits ausreichend, dass der gerügte Beitrag kritikwürdig oder fehlerbehaftet ist. Vielmehr muss die Fehlerhaftigkeit unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles derart erheblich sein, dass sie die Annahme eines Rechtsverstößes rechtfertigt.

Auch nach eingehender Prüfung Ihrer Beschwerde auf Grundlage einer Stellungnahme der Redaktion der Sendung und Heranziehung weiterer Stellen im Haus kann ich hier

allerdings keine Verletzung von Programmgrundsätzen erkennen. Deshalb helfe ich Ihrer Beschwerde nicht ab.

Gerne erläutere ich Ihnen, wie ich zu meiner Entscheidung gelangt bin:

Mit der Sondersendung #KINDERstören sollte auf Kinderrechte allgemein aufmerksam gemacht werden. Ziel der Sendung war es, eine gesellschaftliche Diskussion über das Thema und den Austausch von Meinungen und Problemlösungen anzustoßen. Kinderrechte und die Missstände im Umgang mit Kindern in Deutschland wurden in den Fokus gerückt, um Kinder und junge Menschen zu stärken und zu schützen. Umgesetzt wurde das Thema unter anderem auf satirische Art und Weise.

Sie rügen eine Verletzung des Programmgrundsatzes der Ausgewogenheit, Unparteilichkeit und Meinungsvielfalt nach § 5 Absatz 5 Satz 1 WDR-Gesetz.

Der Programmgrundsatz stellt eine Zielvorgabe dar, die im Zusammenhang mit den nachfolgenden Bestimmungen, die konkrete Voraussetzungen zur Verwirklichung von Objektivität und Unparteilichkeit enthalten, auszulegen ist. Hieraus ergibt sich ein abgestufter Maßstab, nach dem die im Einzelfall geltenden Anforderungen des Programmgrundsatzes formatspezifisch zu bestimmen sind. Der Redaktion steht zudem bei der inhaltlichen Gestaltung einzelner Beiträge ein weitgehender Beurteilungsspielraum zu. So sind auch nach dem WDR-Gesetz wertende und analysierenden Einzelbeiträge¹ selbstverständlicher Bestandteil des Programms. Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung von Ausgewogenheit im Gesamtprogramm.

Vorliegend geht es um einen Meinungsbeitrag mit satirischen und parodistischen Elementen. Das Mittel der Satire eignet sich durch die Überspitzung gut dazu, Missstände in Gesellschaft und Politik aufzuzeigen beziehungsweise zum Nachdenken anzuregen.

Hier wurde das Thema auf ebendiese Art umgesetzt: Indem Kinder in die Rollen beliebter ARD-Moderatorinnen und -Moderatoren sowie Darstellender von *Tatort*, *Gefragt – Gejagt*, *Tagesschau* etc. schlüpfen, konnte ihre Sicht der Dinge spielerisch aufbereitet werden. Zusätzlich ging es dem Team der Sendung ganz besonders um Toleranz und Respekt, die jeder Mensch seinen großen und kleinen Mitmenschen – egal welchen Alters – entgegenbringen sollte. #KINDERstören hat ein gesellschaftliches Problem aufgezeigt und zu einer Diskussion angeregt. Dabei hat sich der Beitrag auf sorgfältig recherchierte Fakten gestützt. Auf diese Weise konnte in kurzer Zeit und auf prägnante Art und Weise auf Themen wie Mobbing, Gewalterfahrungen, Zukunftsängste wegen Krieg, gesellschaftlicher Spaltung und Klimakrise, unzureichende Sportbedingungen und fehlende Kita- und Betreuungsplätze aufmerksam gemacht werden. Wenn Sie sagen, diese Probleme seien konstruiert und

¹ § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz.

nicht existent, so deckt sich dies nicht mit den redaktionell recherchierten Begebenheiten in unserer Gesellschaft. Ich möchte betonen, dass der WDR explizit für keine politische Partei oder Strömung eingetreten ist, sondern im Sinne der Meinungsvielfalt (§ 5 Absatz 5 Satz 2 WDR-Gesetz) versucht hat, kindliche und jugendliche Perspektiven an etwas prominenterer Stelle als sonst abzubilden.

Im Übrigen hatten wir in der ARD Mediathek im Sinne der Ausgewogenheit weitere Beiträge aus dem öffentlich-rechtlichen Programm zum vielschichtigen Thema „Kinderrechte“ zusammengestellt², um zusätzliche Informationen liefern, die in einer 15-minütigen Sendung naturgemäß nicht abgebildet werden können.

Sie kritisieren insbesondere, dass in dem Beitrag die Forderung, Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen, einseitig postuliert und nicht umfassend eingeordnet worden sei. Es hätte auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen werden müssen. Sie beschreiben ausführlich, durch welche Entscheidungen der Grundrechtsschutz von Kindern gestärkt worden ist. Das sind für die Debatte zu der Frage, ob und auch in welcher Form Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen sind, sehr gewichtige Argumente. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die Forderung nach einer Grundgesetzänderung nicht im Mittelpunkt des Beitrags stand und dieser insgesamt nur 15 Minuten Sendezeit eingenommen hat. In erster Linie hat sich der Beitrag mit von Kindern dargestellten real existierenden Problemen befasst. Die Diskussion um eine Verfassungsänderung wird indes bereits in verschiedenen Formaten unseres Programms thematisiert³, da die Forderung nicht neu ist.

Jedenfalls stellt diese Forderung in dem Kontext eine zulässige Meinungsäußerung dar. Wie bereits gesagt, sieht das WDR-Gesetz auch wertende und analysierenden Einzelbeiträge⁴ als Programmbestandteile vor. Die von Carolin Kebekus wiederholte Forderung ist hier insbesondere vor dem Hintergrund der zahlreichen Probleme zu verstehen, mit denen Kinder in Deutschland konfrontiert sind und die in den einzelnen Sendungspartien thematisiert worden sind. Da das Format gerade versucht hat, den Blickwinkel von Kindern einzunehmen, war es auch naheliegend, dass die Moderatorin in pointierter Form eine solche Forderung äußert.

Vor dem Hintergrund des Charakters der Sendung als Meinungsbeitrag mit humoristischen Stilmitteln wäre eine vertiefte rechtliche Betrachtungsweise nicht

² Siehe <https://www.ardmediathek.de/video/die-carolin-kebekus-show/kinder-uebernehmen-das-programm-oder-carolin-kebekus-laesst-kinderstoeren/wdr/Y3JpZDovL3dkci5kZS9CZWl0cmFnLXNvcGhvcnEtM2EwZGE4ZDUtMzRiZS00NmU3LWI4NjYtMmUxYzNhZmMyMDIm>

³ Siehe bspw. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/kinderrechte-grundgesetz-118.html> oder <https://www.youtube.com/watch?v=nA8LvEuG1JQ>.

⁴ § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz.

angebracht gewesen. Eine Verletzung von Programmgrundsätzen, insbesondere von § 5 Absatz 5 Satz 1 WDR-Gesetz, ist nicht zu erkennen.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diesen Bescheid den Rundfunkrat des WDR innerhalb eines Monats ab Zugang anzurufen. Dabei hat der WDR-Rundfunkrat, wenn er sich mit der Programmbeschwerde befasst, dieselben rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen wie der Intendant. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln *oder* WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.

Unabhängig von dem vorliegenden Programmbeschwerdeverfahren möchte ich kurz zu Ihrer Anmerkung zu dem Lied von Carolin Kebekus zusammen mit der Wissenschaftsjournalistin Mai Thi Nguyen-Kim darauf hinweisen, dass es sich nicht um eine Produktion des WDR handelt. Davon unberührt kann ich Ihren Schluss auf eine mangelnde „charakterliche Eignung“ von Carolin Kebekus nicht teilen. Carolin Kebekus ist eine sehr beliebte Comedian und Moderatorin, die mit ihren satirischen Beiträgen auch gerne provoziert, sich aber nach meinem Dafürhalten nicht grenzüberschreitend äußert. Gerade diese Mischung aus Humor, Relevanz und Haltung wird von vielen Carolin Kebekus-Fans sehr geschätzt – und ebenso von uns als WDR. Auch wenn ich Ihre Vorwürfe inhaltlich ernst nehme, kann ich Ihre Kritik an der Person Carolin Kebekus nicht nachvollziehen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinem Schreiben die Grundsätze des Programmbeschwerdeverfahrens verdeutlichen konnte, und Sie die Überlegungen, die in Ihrem Fall zu meinem Bescheid geführt haben, nachvollziehen können.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Buhrow